

Paragliding-West e.V.
c/o Georg Becker
Gleueler Straße 57-59
50931 Köln

Gmund, 07.04.2021 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Matzerath", 41812 Erkelenz-Golckrath

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Paragliding-West e.V., vertr. durch Georg Becker, vom 23.03.2021 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis gilt nur für Windschleppbetrieb. Die Ausklinkhöhe ist beschränkt auf 150 m über Grund.
3. Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Wirtschaftsweg neben Flurstück 186 (Gemarkung Golckrath, Starts), Wirtschaftsweg neben Flurstück 90 und 91 (Gemarkung Houverath, Starts) sowie Flurstücke 61, 60 (Gemarkung Golckrath, Landungen).
4. Die Erlaubnis gilt an einem Termin in der Zeit vom 12.04. bis zum 30.04.2021 zur Demonstration des Schleppbetriebs, der frei wählbar ist. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Paragliding-West e.V..
5. Flugbetrieb darf nur stattfinden, wenn er von Hans-Peter Opitz persönlich geleitet und beaufsichtigt wird. Hans-Peter Opitz führt zugleich die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHV. Er hat sich davon zu überzeugen, dass alle Piloten im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheines mit entsprechender Berechtigung sind und die eingesetzten Luftsportgeräte geprüft und lufttüchtig sind.

II.

Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die mit Schreiben vom 19.01.2021 erteilten Auflagen der Stadt Erkelenz sowie evtl. notwendige Auflagen sonstiger Beteiligter sind beim Schleppbetrieb zu beachten.
10. Am Startplatz, am Ende der Schleppstrecke, an unübersichtlichen Stellen und Einmündungen querender Wirtschaftswege sind während des Flugbetriebs Absperrungen bzw. Hinweisschilder aufzustellen. Ggf. ist eine zusätzliche Absicherung durch Streckenposten oder Trassenband vorzunehmen.
11. Sollten sich dennoch Fahrzeuge oder Personen auf der Schleppstrecke nähern, ist der Schleppvorgang abubrechen. Eine Behinderung und Gefährdung der Teilnehmer am Flugverkehr und von Dritten ist zu verhindern.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse. Dies sind insbesondere solche aufgrund Straßen- und Wegerechts sowie Straßenverkehrsrechts. Im Einzelnen gehört dazu insbesondere die Erlaubnis (i.d.R. der Gemeinde), auf einem ansonsten öffentlichen Weg zu schleppen und ihn zu diesem Zweck zu sperren. Für Schlepp mit Abrollwinden muss des Weiteren die Montage der Abrollwinde auf einem für den Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeug

nach vorheriger technischer Abnahme von der Straßenverkehrszulassungsbehörde in den Kraftfahrzeugschein eingetragen sein und es muss dafür eine gesetzliche Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen.

2. Für Luftfahrtveranstaltungen muss gemäß § 74 LuftVZO beim zuständigen Luftamt eine Genehmigung eingeholt werden, wenn Passagierflüge durchgeführt werden. Für nicht motorgetriebene Luftsportgeräte, die nicht der Verkehrszulassungspflicht unterliegen und mit denen keine Fluggäste befördert werden, ist keine gesonderte Genehmigung für Luftfahrtveranstaltungen erforderlich. Nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Luftfahrtveranstaltungen entsprechend § 74 Abs. 4 LuftVZO sollten mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, durch den Veranstalter angezeigt werden (NfL 1-1533-19).
3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,00 € erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 23.03.2021 beantragte der Verein Paragliding-West e.V., vertr. durch Georg Becker, die zeitlich befristete Zulassung der in der Erlaubnis bezeichneten Flächen zur Demonstration des Schleppbetriebs vor den Vertretern der Stadt Erkelenz sowie der Polizeibehörde Heinsberg. Die Zustimmungen der Grundstückseigentümer bzw. Pächter wurden bestätigt. Die Gemeinde stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 19.01.2021 zu.

Des Weiteren wurde vom Antragsteller bestätigt, dass naturschutzfachliche Belange durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt sind und dass das Gelände für den Flugbetrieb geeignet ist.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Von: Stefan Lambertz <Stefan.Lambertz@erkelenz.de>
Gesendet: Dienstag, 19. Januar 2021 14:24
An: Georg.W.Becker@web.de
Cc: Anja Minkenberg; ralf.meinold-barten@polizei.nrw.de
Betreff: Gleitschirmfliegen auf Wirtschaftsweg im Stadtgebiet Erkelenz

Sehr geehrter Herr Becker,

wie bereits beim Ortstermin am 14.01.2021 in Immerath -neu- mit Ihnen und Ihren anwesenden Vereinsmitgliedern besprochen, erteile ich Ihnen bzw. Ihrem beim Amtsgericht eingetragenen Verein eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO). Diese Ausnahmegenehmigung ist zunächst einmal für die beim Ortstermin vereinbarte Demonstration des Gleitschirmfliegens auf den Wirtschaftswegen zwischen den beiden Ortschaften Immerath -neu- und Katzem gültig.

Die Ausnahmegenehmigung wird zu diesem Zweck auch gebührenfrei erteilt.

Die Ausnahmegenehmigung wird unter Vorbehalt und Berücksichtigung folgender Punkte/Auflagen erteilt:

Auflagen:

- Weitere eventuell notwendige Zertifizierungen, Genehmigungen, Erlaubnisse die über diese Erlaubnis/Genehmigung hinausgehen, werden hiervon nicht berührt und sind vor der Demonstration einzuholen.
- Von dieser Ausnahmegenehmigung darf nur unter Berücksichtigung des § 1 StVO Gebrauch gemacht werden.
- Sie haben der Stadt Erkelenz alle sich in Zusammenhang mit dieser Genehmigung ergebenden Mehraufwendungen und Schäden zu ersetzen. Der Zustand der öffentlichen Fläche unmittelbar vor Beginn der Maßnahme gilt als einwandfrei, es sei denn, dass vor Antritt der Fahrten auf Ihren Hinweis hin Schäden von meinem Tiefbauamt festgestellt und protokolliert werden.
- Durch Ihre Fahrten dürfen die regulären Nutzungsberechtigten der Wirtschaftswege nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt, behindert oder gefährdet werden. Besondere Rücksicht ist auf Naherholungssuchende (Radfahrer und Fußgänger) zu nehmen. Sie haben geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, um Personen-, Vermögens- und Sachschäden auszuschließen.
- Sie haften für Schäden, die durch Ihre Fahrten und die dabei eingesetzten Personen und Sachen entstehen. Sie stellen die Stadt Erkelenz von entsprechenden Ansprüchen frei.
- Ich mache darauf aufmerksam, dass Verstöße gegen diese Genehmigung zur Aufhebung dieses Bescheides führen können.
- Die Anzahl der Fahrzeuge, die eine Ausnahmegenehmigung zur Nutzung der Wirtschaftswege erhalten, ist auf das Notwendige begrenzt und Fahrzeug gebunden.
- Ein Verantwortlicher vor Ort wird als Ansprechpartner für behördliche Kontakte benannt.
- Sämtliche Bewegungen im Bereich der Sondernutzung sind dem "regulären" Verkehr, unabhängig von der Verkehrsbeteiligung und der tatsächlichen Verkehrsregelung, z. B. "rechts vor links", untergeordnet.
- Eingesetzte Personen sind nicht berechtigt verkehrsregelnde Maßnahmen auszusprechen.
- Sollte ein weiterer Verkehrsteilnehmer den vorgesehenen Bereich betreten, ist der Startvorgang unmittelbar abzubrechen.

Weitere Auflagen behalten wir uns bei Bedarf vor

Bitte berücksichtigen Sie bei der Nennung eines Termins für die Demonstration folgendes:

1. eine Vorlaufzeit für den Termin von ca. **5-7 Tagen**
2. der Termin sollte innerhalb der folgenden Zeiten stattfinden: **Mo.-Do. in der Zeit zwischen 08:00 - 16:00 Uhr und Fr. in der Zeit zwischen 08.00 - 12:00 Uhr**

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Stefan Lambertz

Sachbearbeiter

Stadtverwaltung Erkelenz

Rechts- und Ordnungsamt

Johannismarkt 17

D-41812 Erkelenz

Tel.: 02431 85-338

Fax: 02431 85-9338

E-Mail: stefan.lambertz@erkelenz.de

www.erkelenz.de